

Begründung der Abwägung der von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 6142 – An der Wallburg – aus der **frühzeitigen Beteiligung** (§ 3 Abs. 1 BauGB)<sup>1</sup>

Anschreiben vom 22.6.2017

Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
T 03	17.07.2017	<p><i>Rheinische Netzgesellschaft mbH, Parkgürtel 26, 50823 Köln</i></p> <p>Die Rheinische Netzgesellschaft weist darauf hin, dass die Anschlussleitung des Gewerkes Wasser der bestehenden Hofanlage gemäß dem städtebaulichen Konzept im Nahbereich einer geplanten Garage bzw. eines anderweitigen Nebengebäudes verläuft. Unter Umständen könnte eine Anpassung des Konzeptes bzw. die Umlegung der Anschlussleitung erforderlich werden. Die Zugänglichkeit zu Ver- und Entsorgungsleitungen sollte bei privaten Erschließungsflächen durch die Festsetzung von Leitungsrechten im Bebauungsplan und ergänzend dazu privatrechtlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert werden.</p>	<p>Die Erschließung des Doppelhausgebietes erfolgt von Norden, über einen Abzweig der Straße An der Wallburg 17-23. Im Zuge der Baumaßnahme werden im Straßenraum neue Wasserleitungen verlegt, an die auch die ehemalige landwirtschaftliche Hofanlage auf dem Baugrundstück angeschlossen werden kann. Die verkehrliche Erschließung der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Baugebiete WR1 und WR 2 erfolgt jeweils über öffentliche Straßen. Die Zugänglichkeit zu Ver- und Entsorgungsleitungen ist auch ohne die Festsetzung von Leitungsrechten im Bebauungsplanentwurf sichergestellt.</p>	nein
	24.07.2017			

<sup>1</sup> soweit nicht während der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht